

# STATUTEN

## Des Vereins

### "Ruderclub Meggen"

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1

Unter dem Namen **Ruderclub Meggen** (nachstehend RC Meggen genannt) besteht mit Gründungsdatum vom 21. Oktober 2009 und **Sitz in Meggen** ein Sportverein im Sinne von Art.60ff. ZGB. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 2

Der RC Meggen bezweckt die Förderung des Ruderns als Breitensport als ideale Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung für Einwohner einer Seegemeinde. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt er in Absprache mit der Gemeinde Meggen und der Anwohnerschaft eine Infrastruktur für die optimale und sichere Platzierung der Ruderboote inklusive Zubehör zur Verfügung. Diese Infrastruktur dient in erster Linie der Platzierung vereinseigener Boote, kann aber je nach Platzverhältnissen in zweiter Priorität auch für private Boote von Vereinsmitgliedern gemietet werden.

Im weiteren fördert und pflegt der RC Meggen Sportsgeist, Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3

Die Mitgliedschaft des RC Meggen umfasst folgende **Mitgliederkategorien** (Männer und Frauen): Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

**Aktivmitglied** kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

**Passivmitglied** kann jede natürlich oder juristische Person werden, welche als Freund und Gönner des Rudersports gewillt ist, den RC Meggen mit einem Geldbetrag oder einer Naturalleistung zu unterstützen.

**Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den RC Meggen in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder. Die Entrichtung des Jahresbeitrages ist fakultativ.

##### Art.4

**Aktivmitglied** des RC Meggen kann werden, wer einen guten Leumund hat und ein schriftliches Gesuch mit der Erklärung, schwimmen zu können an den Vorstand richtet. Dem Gesuch ist ausserdem ein schriftlicher Nachweis der Versicherungsdeckung gemäss Art. 7 Abs. 2 beizulegen.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Aufnahmegesuchen zu begründen. Die Anzahl von aktiven Clubmitgliedern ist sehr eng verbunden mit den infrastrukturellen Möglichkeiten des RC Meggen.

Die Aufnahme von **Passivmitgliedern** ist Sache des Vorstandes.

Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 5

Alle Mitglieder haben die Interessen des RC Meggen zu wahren und den Statuten, der Club- und der Fahrordnung sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

#### Art. 6

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen ein **Stimm- und Wahlrecht**. Jedes dieser Mitglieder ist zu einem Amte wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können auch in kein Amt gewählt werden. Sie sind jedoch berechtigt, mit beratender Stimme an allen Versammlungen des RC Meggen teilzunehmen respektive sich vertreten zu lassen.

#### Art. 7

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht auf freie Benutzung der für den RC Meggen vorgesehenen Infrastruktur. Für die Benützung des clubeigenen Bootsparks ist die vom Vorstand erstellte Fahrordnung massgebend. Alle Ausfahrten erfolgen auf eigenes Risiko. Regelmässige Mitbenutzer von Booten, die nicht zu den Aktivmitgliedern gehören, haben sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

Da der Club lediglich die Vereinshaftpflicht versichert hat, werden die Aktivmitglieder dazu verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung zur Deckung von allfälligen Schäden an den genutzten Booten abzuschliessen.

#### Art. 8

Das Rechnungsjahr des RC Meggen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresbeiträge für sämtliche Mitgliederkategorien werden jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt und in einem Dokument zu den Statuten als integrierender Bestandteil festgehalten. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in diesem Dokument aktualisiert.

#### Art. 9

Für Schulden des RC Meggen haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des im Dokument zu den Statuten festgelegten Mitgliederbeitrages sowie für allfällige Beschädigungen der vereinseigenen Boote inkl. Zubehör, die sie selbst oder durch einen eingeführten Gastruderer verursachen. Im Übrigen haftet für die Verpflichtungen des RC Meggen ausschliesslich das Vermögen des RC Meggen.

#### **IV. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

##### **Art. 10**

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind jeweils nur per Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der laufende Jahresbeitrag ist dabei in voller Höhe geschuldet.

##### **Art. 11**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Nach Anhörung durch den Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Der Ausschluss erfolgt gegen Mitglieder, die

- a) sich im RC Meggen diszipliniert oder unkameradschaftlich verhalten haben
- b) durch ihr Verhalten das Ansehen des RC Meggen schädigen
- c) die vereinseigene Infrastruktur zum wiederholten Male beschädigen

Ein Ausschluss muss gegenüber dem betreffenden Mitglied nicht begründet werden.

#### **V. Organe**

##### **Art. 12**

Die Organe des RC Meggen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

#### **VI. Generalversammlung**

##### **Art. 13**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen die folgenden Geschäfte:

1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Budgets; Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 8 Abs. 2)
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Kauf von Booten, soweit der Vorstand nicht zuständig ist
8. Änderung der Statuten
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Behandlung von Anträgen
11. Auflösung des RC Meggen

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im voraus zu erfolgen. Allfällige Anträge sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Art. 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt und jederzeit einberufen werden. Das begründete schriftliche Begehren ist unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand einzureichen. Das Datum bestimmt innerhalb von vier Wochen der Vorstand; die Einladung hat mindestens 7 Tage im voraus zu erfolgen.

#### Art 15

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 16

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt einer anderen statutarischen Regelung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse betreffend einer Statuenrevision können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Auflösung des RC Meggen kann solange nicht erfolgen, als zwei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den RC Meggen weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches auf der Internetseite im Mitgliederbereich einsehbar ist, sobald das Protokoll verfasst ist.

### V. Vorstand

#### Art. 17

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Ruderchef

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei einzelne Mitglieder mehrere Funktionen übernehmen können. Im Regelfall ist der Ruderchef gleichzeitig Vizepräsident. Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorstand mehrheitlich anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches zu archivieren sind.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung ersetzt.

#### Art. 18

Dem **Präsidenten** obliegt die Leitung des RC Meggen. Er kann jederzeit Vorstandssitzungen einberufen. Er vertritt den RC Meggen gegen aussen.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten, falls dieser an der Amtsführung verhindert ist. Dabei übernimmt er alle Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten.

Der **Kassier** verpflichtet sich, über Ausgaben und Einnahmen sowie Vermögen und Verpflichtungen genau Buch zu führen. Am Schluss des Jahres hat er vollständige Rechnung abzulegen, die durch die Revisoren zu prüfen ist. Er hat die Beiträge und Gebühren jährlich einzuziehen.

Der **Aktuar** führt ein genaues Protokoll über alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Dem **Ruderchef** untersteht das gesamte Ruderwesen. Er sorgt für die Beachtung der entsprechenden Reglemente.

#### Art. 19

Der Vorstand führt die Geschäfte des RC Meggen gemäss den Statuten und der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und ist zu Ausgaben im Rahmen des Budgets ermächtigt. Er regelt Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:

1. Die Vertretung des RC Meggen nach aussen. Präsidium und Vizepräsidium unterzeichnen für den Verein rechtsverbindlich kollektiv;
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
3. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
4. Verwaltung des Vermögens des RC Meggen im Rahmen des genehmigten Budgets;
5. Erstellung der Pflichtenhefte für den Vorstand, der Fahrordnung betreffend Benützung der vereinseigenen Boote und anderer Reglemente;
6. Absprachen mit den Gemeinde Meggen betreffend Nutzung der Infrastruktur für die Unterstellung der vereinseigenen Boote und der Boote von Vereinsmitgliedern;
7. Vermietung von privaten Bootsplätzen, falls die Infrastruktur dies zulässt. Vereinseigene Boote haben immer erste Priorität. Bei Zukauf von neuen vereinseigenen Booten kann der Vorstand bestimmen, welcher private Bootsplatz per Ende des Kalenderjahres aufgehoben wird;
8. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern;
9. Verkauf und Kauf von Booten, wenn deren Finanzierung gesichert ist;
10. Ahndung von Verstössen gegen die Statuten, die Fahr- und Benützungsordnung und andere Reglemente. Befugnis, als Disziplinarstrafe ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzuschränken. Geringfügige Verfehlungen ahndet der Chef der Ruderleitung innerhalb seines Kompetenzbereiches selbst.

#### Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine werden an den Sitzungen zusammen definiert und durch den Präsidenten mit entsprechender Traktandenliste frühzeitig avisiert.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte kann nur einstimmig beschlossen werden wenn alle Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom vorsitzenden und vom protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu archivieren.

## VI. Revisoren

### Art. 21

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des RC Meggen, welche die Rechnungen des Clubs prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen die Anträge bezüglich Genehmigung der Rechnungen und Entlastung der Cluborgane.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Die **Auflösung** des RC Meggen kann solange nicht erfolgen, als zwei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen soll an geeigneter Amtsstelle hinterlegt werden und einem neuen, anstelle des RC Meggen tretenden Ruderclub ausgehändigt werden.

### Art. 23

Soweit die Statuten über die Organisation und das Verhältnis des RC Meggen zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

### Art. 24

Diese Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Sie wurden durch die Gründerversammlung vom 21. Oktober 2009 in Meggen genehmigt, sowie die Änderungen an der 8. Generalversammlung des RC Meggen vom 10. März 2017 bestätigt.

Ruderclub Meggen

Meggen, den 10. März 2017

Der Präsident:



Robby Wals

Der Vizepräsident:



Ernst Emmenegger

Der Aktuar:



Carlo Hürlimann